

Stellungnahme DEKRA zur BKrFQ

DEKRA Konzernrepräsentanz, 10117 Berlin, Behrenstr. 29

DEKRA
Konzernrepräsentanz
Behrenstr. 29
10117 Berlin
Telefon (030) 98 60 98 80
E-Mail buero-berlin@dekra.com

Berlin, im Juni 2024

Stellungnahme DEKRA: Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise, sowie zur Änderung der BKrFQV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 253/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

DEKRA setzt sich als die weltweit größte nicht börsennotierte Prüforganisation seit 1925 für die Sicherheit und Nachhaltigkeit ein – in den Bereichen Prüfung, Inspektion und Zertifizierung. Im Hinblick auf das Fahrzeugprüfwesen ist DEKRA mit 28,4 Millionen Fahrzeugprüfungen pro Jahr weltweiter Marktführer und bietet auch beim Fahrerlaubniswesen ein umfassendes Leistungs- und Servicespektrum im theoretischen und praktischen Bereich an – sowohl bei der Personen- und Fahrerlaubnisprüfung als auch beim Erhalt oder zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.

Die DEKRA Akademie GmbH, die seit über 50 Jahren als branchenübergreifender Bildungspartner der Wirtschaft und öffentlichen Hand im Bereich Erwachsenenbildung und Fachkräftequalifizierung tätig ist, komplementiert das Dienstleistungsportfolio der DEKRA Gruppe in diesem Zusammenhang und kann bei der Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrer:innen (BKF) einen hohen Erfahrungs-, Qualitäts- und Innovationsstand vorweisen. Im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen führen wir jährlich Weiterbildungsmaßnahmen bei mehr 150.000 Fahrer:innen an 150 Standorten durch. Unsere Kund:innen und Auftraggeber sind deutsche Logistik- und Transportfirmen sowie Handelsunternehmen, die auf diesem Weg die Erfüllung der gesetzlich gestellten Anforderungen an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß BKrFQG sicherstellen.

Datum Berlin, im Juni 2024
E-Mail buero-berlin@dekra.com
Telefon 030-98609880

DEKRA
Konzernrepräsentanz Berlin
Behrenstr. 29, 10117 Berlin
www.dekra.de

Die deutsche Transport- und Logistikbranche steht angesichts des bestehenden Fach- und Arbeitskräftemangels vor großen Herausforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte. Der Weltdachverband der Straßentransportwirtschaft (IRU) prognostiziert global bis 2028 eine Verdopplung des Fahrer:innenmangels – allein innerhalb der EU werden 745.000 Stellen unbesetzt sein. DEKRA begrüßt vor diesem Hintergrund die Novellierungsbestrebungen des BMDV, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von synchronen und asynchronen Lernformen, um die Aus- und Weiterbildung anhand digitaler Qualifizierungsmethoden weiter zu forcieren.

Gerne möchten wir uns noch einmal herzlich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Verbändeanhörung des BMDV im Februar 2024 bedanken und uns im Rahmen unserer zweiten Stellungnahme zu den Bereichen der Fahrerlaubnis und Weiterbildung noch einmal näher äußern:

Artikel 3, Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung:

- *„(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, sind die §§ 11 bis 14 zur Vorbereitung der Entscheidung über das Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren, zur Aufhebung einer solchen Untersagung oder zur Anordnung erforderlicher Auflagen entsprechend anzuwenden, soweit
 1. die genannten Vorschriften nicht das Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs voraussetzen und
 2. die Anwendung der genannten Vorschriften unter Berücksichtigung der Gefährdung durch das Führen des jeweiligen Fahrzeugs oder Tieres auch im Vergleich zur Gefährdung durch das Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs im Einzelfall angemessen ist.“*
- Die in Artikel 3 angedachte Novellierung ist aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen und aus wissenschaftlichen Daten oder epidemiologischen Entwicklungen nicht ableit- und begründbar. Den Verwaltungsbehörden wird eine einzelfallbezogene Gefährdungsbeurteilung auferlegt, die nicht für jeden Einzelfall leistbar ist. Denn die Behörde müsste nachvollziehbar begründen, dass das Gefährdungspotentials des Führens des jeweiligen Fahrzeugs oder Tiers auch im Vergleich im Vergleich zum Gefährdungspotential des Führens eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs im konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist und es sich zudem um eine wirklich gravierende Fallgestaltung handelt. Die hier verwendeten abstrakten Begrifflichkeiten können nicht an einem normativen Gefährdungsmaßstab festgemacht werden. DEKRA appelliert daher an den Verordnungsgeber, Anwendungsbeispiele zur Verfügung zu stellen, die evidenzbasiert abgesichert sind. Aktuell stehen zwei Gerichtsauslegungen im Raum. Die des VGH München (VGH München - 04.2023 - 11 BV 22.1234), der von fehlenden Beurteilungsgrundlagen ausgeht und die der

Oberverwaltungsgerichte Niedersachsen (OVG Lüneburg - 23.08.2023 - 12 ME 93-23), Saarland (OVG Saarlouis - 04.03.2024 - 1 B 3/24) und Thüringen (OVG Thüringen - 2 EO 562-23 - 20.12.2024), nach denen die Kombination von § 3 und § 13 FeV normativ als rechtmäßig angesehen wird. Dieses Lagebild lässt die intendierte Änderung des § 3 Abs. 2 FeV als nicht ausreichend substantiiert erscheinen. Der in der Tathandlung verwirklichte Kontrollverlust als wesentliche Ursache unzureichenden Trennverhaltens bei stark alkoholisiert aufgefallenen Fahrzeugführenden kann nur durch eine gefestigte Änderung des Alkoholkonsumverhaltens wirksam eingedämmt werden (vgl. BVerwG 3 C 32.7, Urteil vom 21.05.2008). Der neu formulierte Satz 2 im neuen Abs. 2 § 3 FeV könnte im Widerspruch zu dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung stehen.

- Kontrollminderung bzw. -verlust nach massiver Alkoholfuhr dürfte auch eine Mitursache für den starken Anstieg von unter Alkoholeinfluss stehenden, alkoholisierten Radfahrenden sein. Im Jahr 1991 waren 3625 Radfahrer unter Alkoholeinfluss in einen solchen Unfall verwickelt. Nach einem leichten Rückgang auf 3432 im Jahr 2013, wurden 2021 sogar 4579 alkoholisierte beteiligte Radfahrer erfasst (Statistisches Bundesamt - Destatis, 2022c). Diese Zahlen zu den Radfahrenden sind jedoch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das Fahrrad als Verkehrsmittel in Deutschland zunehmende Popularität erlangt hat, ablesbar an am Fahrradbestand sowie den zurück gelegten Fahrstrecken. Von 2002 bis 2017 zeichnet sich ein Anstieg von 25 Mio. auf 28 Mio. pro Tag zurückgelegte Wege mit dem Fahrrad ab – dies entspricht einem Anstieg von 13 %. Die Personenkilometer mit Fahrrad stiegen von 82 auf 112 Mio. km pro Tag, was einer Zunahme von 37 % entspricht. Damit lässt sich für Fahrräder sowohl ein Anstieg des Verkehrsaufkommens als auch der Verkehrsleistung verzeichnen, was die Erwartung nahelegt, dass dies auch mit einer Zunahme der Verkehrsrisiken durch vermehrte Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss einher gehen dürfte. Vor dem Hintergrund dieses Lagebildes wäre eine deutlich strengere Betonung der Forderung nach einer substanzmittelfreien Verkehrsteilnahme ein wirksames Signal, statt von Ermittlungsbehörden eine dem Einzelfall angemessene Gefährdungsbeurteilung aufzuerlegen.

Artikel 2, Punkt 4, (3a):

- „[...] Der digitale Unterricht darf höchstens mit insgesamt zwölf Unterrichtseinheiten den Präsenzunterricht ersetzen. [...]“
- EU-Richtlinie 2022/2561, Anhang I, Abschnitt 4 sieht vor: „Die Weiterbildung darf höchstens zwölf Stunden in Form von E-Learning erteilt werden.“ DEKRA würde es begrüßen, wenn von Seiten des deutschen Gesetzgebers die BKrF-Weiterbildung in zwei volle Tage digitalen Unterricht und drei Tage Präsenz gegliedert würden – dies wären dann 14 Zeitstunden digital (statt 12). 14 Zeitstunden wären gegenüber 12 Zeitstunden im Sinne der praxisorientierten

und bürokratiearmen Umsetzung zu präferieren. Die derzeitige Festlegung im Verordnungsentwurf auf maximal 12 digitale Unterrichtseinheiten ist für die Branche und die Kund:innen hingegen nicht optimal.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns geschilderten Aspekte im weiteren Entscheidungsprozess Berücksichtigung fänden und stehen für weiterführende Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fabienne Beez
Leiterin
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin



Moritz Harich
Senior Referent
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

Über DEKRA

DEKRA wurde 1925 ursprünglich mit dem Ziel gegründet, die Sicherheit im Straßenverkehr durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten. Mit einem weitaus breiteren Tätigkeitsspektrum ist DEKRA heute die weltweit größte unabhängige nicht börsennotierte Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung. Als globaler Anbieter umfassender Dienstleistungen und Lösungen helfen wir unseren Kunden, ihre Ergebnisse in den Bereichen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu verbessern. Im Jahr 2023 hat DEKRA einen Umsatz von 4,1 Milliarden Euro erzielt. Rund 49.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigen Unternehmen im Ranking.